



INFOVERANSTALTUNG

„KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH IST UNVEREINBAR MIT DER LANDESVERFASSUNG“.

IN DER ÄNDERUNG DES LFAG IST U.A. DIE ANPASSUNG DER SOGENANTEN NIVELLIERUNGSSÄTZE DER REALSTEUERN (**GRUNDSTEUER A UND B SOWIE DER GEWERBESTEUER**)

Ortsgemeinde Meudt, Gangolfushalle

19. Oktober 2022

I. Anlass

Art. 28 Abs. 2 GG:

....die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung...

Art. 49 Abs. 6 Landesverfassung RLP:

Das Land hat den Gemeinden die zur Erfüllung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern ...

Entscheidung Verfassungsgerichtshof RLP am 16.12.2020:

Das bisher gültige LFAG verstößt gegen das Verfassungsrecht.

Er verpflichtet das Land bis um 01.01.2023 neu zu regeln.

Das Land bringt den entsprechenden Gesetzesentwurf am 06.09.2022 in das Gesetzgebungsverfahren ein.

II. Systematik des kommunalen Finanzausgleiches:

1. Aufstockung der Finanzmittel der Kommunen: Eine finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden wird mit einer Pro-Kopf-Zahl festgelegt. Wenn die Gemeinde aus eigenen Mitteln diese Pro-Kopf-Ausstattung nicht gewährleisten kann, so erhält sie eine Zuweisung vom Land (Schlüsselzuweisung A) = **vertikaler FA** (Land-Kommune)
2. Ausgleich der Finanzkraftunterschiede zwischen Kommunen
Starke Kommunen zahlen, schwache erhalten Zuweisungen
(Finanzausgleichsumlage) = **horizontaler FA**

III. Ermittlung der Steuerkraft als zentrales Kriterium des KFA

Steuerkraft ist die Summe aus den folgenden Einnahmen:

- Grundsteuer A
 - Grundsteuer B
 - Gewerbesteuer
 - Einkommenssteueranteile Bund
 - Umsatzsteueranteil Bund
- } **Gemeindesteuern**

Die **Gemeindesteuern** werden mit einem Hebesatz berechnet. Ein Mindesthebesatz wird im Kommunalen Finanzausgleich festgelegt
= **Nivellierungssatz**



Wenn eine Gemeinde unter diesem Hebesatz bleibt, so wird die Steuerkraft trotzdem fiktiv mit den Nivellierungssätzen berechnet.

IV. Die Steuerkraft als Bemessungsgrundlage für Umlagen

In Rheinland-Pfalz werden die Verwaltungsaufgaben einer Gemeinde (Ausführung der Geschäfte) auf die Verbandsgemeinden delegiert (GemO RLP)

Weitere Aufgaben nimmt der Kreis für die Gemeinden wahr.
z.B. Bauaufsicht, Jugend- und Sozialhilfe, weiterführende Schulen

Die Verbandsgemeinde sowie auch der Landkreis haben das Recht, bzw. sogar die gesetzliche Verpflichtung Umlagen zu erheben, wenn sie aus eigenen Mitteln die Aufwendungen zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht decken können:

- VG-Umlage (33%)
- Kreisumlage (40%)

Berechnung: **Steuerkraft** * Prozentsatz Umlage

V. Folge einer Nichtanpassung der Hebesätze:

Die Gemeinde erhält weniger Geld aus dem vertikalen FA, da sie so gestellt wird, als würde sie die Gemeindesteuern mit den im LFAG festgelegten Hebesatz erheben.

Die Gemeinde zahlt auf diese fiktive Steuerkraft die gesetzlichen Umlagen (VG-Umlage, Kreisumlage).

Die Gemeinde hat nicht mehr genug eigene Mittel um ihren Mindestbedarf zu decken, sie kann nötige Sanierungsmaßnahmen nicht mehr realisieren, oder muss freiwillige Ausgaben einsparen.

Unausgeglichene Haushalte infolge der nicht erzielten Mehreinnahmen aus gemeindlichen Steuern werden von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt.

VI. Hebesätze

	bisher	Laut Gesetzesentwurf Ab 01.01.2023
Grundsteuer A	300 %	345 %
Grundsteuer B	365 %	465 %
Gewerbsteuer	365 %	380 %

Ab dem 01.01.2023 sind die Gemeinden aus den zuvor genannten Gründen gezwungen die Hebesätze anzupassen.

Beispiel Grundsteuer B für ein Grundstück mit Einfamilienwohnhaus:

bisher

Messbetrag: 110,00 €
* Hebesatz alt: 368 %
= GrdSt B: 404,80 € pro Jahr

neu

Messbetrag: 110,00 €
* Hebesatz alt: 465 %
= GrdSt B: 511,50 € pro Jahr



Jährliche Mehrbelastung in Höhe von 106,70 €

VII. Bedarfsgerechte Ausstattung als 2. Säule des KFA

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes geht hervor, dass die Gemeinde bedarfsgerecht finanziell ausgestattet werden muss.

Dem ist die Landesregierung mit einer weiteren Zuweisung nachgekommen, die Schlüsselzuweisung B.

Neben einem Hauptansatz pro Einwohner werden die folgenden 4 Nebenansätze gewährt:

- Jugend- und Sozialhilfeansatz (Kreise)
- Schulansatz (Schulträger)
- Kinderbetreuungsansatz pro Kind (OG)
- Straßenansatz (Baulastträger)

Nur wenn die Ausgleichsmesszahl > Finanzkraftmesszahl

Auch hier wird mit den Nivellierungssätzen gearbeitet!

Aufsichtsbehördliche Prüfung der Gemeindlichen Haushalte

I. Schreiben Ministerium und der ADD Trier:

„Defizitär wirtschaftende Gemeinden sind ab sofort gehalten, jährlich für den Gesamtbetrag der Investitionskredite, für den die Gemeinde eine Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsicht gem. § 103 Abs.2 GemO erwartet, darzustellen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmen beispielsweise durch Grund- und Gewerbesteuer erhöhen werden, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes von Investitionsschulden zu vermeiden.“

Folge:


Die Gemeinde hat die Pflicht die Steuern und sonstigen Einnahmen zu erhöhen, wenn sie defizitär wirtschaftet und einen Investitions-kredit zur Finanzierung einer Pflichtaufgabe benötigt.

II. Haushalt 2023 für die Ortsgemeinde Meudt

Höhere Energiekosten (wahrscheinlich Ansatz*3)
Höhere Umlagen faktisch durch höhere Steuerkraft

Investition Kindergarten Meudt:	6,85 Mio €
Eigene Mittel:	0,5 Mio €
Zuschüsse Kreis, Land, Bistum:	0,93 Mio €
Finanzierungsbedarf:	5,42 Mio €

Falls die Ortsgemeinde Meudt im Haushalt keine freie Finanzspitze mehr vorweisen kann, und damit den Schuldendienst für die Neuaufnahme dieses Investitionskredites nicht leisten kann, ist sie verpflichtet ihre eigenen Einnahmen zu erhöhen!

 keine Haushaltsgenehmigung

Zusammenfassung

Direkte Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und auch auf jeden einzelnen Bürger durch:

- Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetz
- Ministerialschreiben zur Finanzaufsicht der defizitär wirtschaftenden Kommunen

Anmerkung:

Die Anpassung der Nivellierungssätze für die gemeindlichen Steuern steht nicht im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform!

Die **Grundsteuerreform** ist auf Bundesebene,

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System für verfassungswidrig erklärt.

Das Grundsteuerreformgesetz tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Ziel der Grundsteuerreform ist es, für Fairness zu sorgen sowie die bisherigen Bewertungsverfahren zu vereinfachen.

Die Reform soll „aufkommensneutral“ bleiben.



Haben Sie Fragen?